



Ausschreibung der Frauen und Juniorinnen für den Spielbetrieb des Spieljahres 2022/23 im Kreis Emsland

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzungen des NFV, des DFB und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen

- 1.1. Nach § 12 (2) b) Finanz- und Wirtschaftsordnung (FuWO) erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.
- 1.2. Nach der Satzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung

2.1. Spielmodus und Staffeleinteilung 2022/23

- 2.1.1. Der Tabellenerste der Frauen Kreisliga Emsland ist Kreismeister. Dieser ist berechtigt an den Aufstiegsspielen zur Bezirksliga teilzunehmen. Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht nur auf den Vizekreismeister über. Ein Unterbau muss gegeben sein. In der Emslandliga kann nur mit 11er-Mannschaften gespielt werden. Aus der Emslandliga (Kreisliga) steigen drei Mannschaften ab.

Um die Sollzahl der Emslandliga auf mind. 10 Mannschaften zu erhalten, kann diese Klasse durch Mehraufsteiger aufgefüllt werden.

Ansonsten gilt, dass die Staffelsieger der 1. KKL Nord (11er) und der 1. KKL Süd (11er) aufsteigen.

Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht höchstens bis zum Vizemeister der jeweiligen (11er) Staffel über.

Falls mehrere Erstplatzierte aus den „9er Staffeln“ aufsteigen wollen, wird am 24.06.2022 ein Entscheidungsturnier um den dritten Aufstiegsplatz ausgetragen. Voraussetzung hierfür, in dem Turnier spielen alle Mannschaften als „11er“ und es muss verbindlich zugesagt werden, dass die Mannschaft in der Folge-Saison als „11er“ antreten kann.

Bei Verzicht des Siegers aus einer 9er Staffel, verfällt das Aufstiegsrecht.

Wird ein Verein zweimal in Folge Meister einer Kreisklasse Staffel oder der Kreisliga, ist diese Mannschaft zum Aufstieg in die jeweils höhere Klasse verpflichtet.

Sofern das Meldeergebnis der teilnehmenden Mannschaften der Vereine für die Kreisliga zu einem Ungleichgewicht in den Kreisklassen führt, behält sich der Frauenausschuss vor, dieses ggf. durch weitere Auf- bzw. Absteiger zu erhöhen bzw. zu verringern. In den Kreisklassen können auch Mannschaften aus den Bereichen Nord, Mitte und Süd zusammengelegt werden.



- 2.1.2. Die A-Juniorinnen spielen in Kreisligen zwei Hin- und Rückrunde. Die Staffelsieger der Kreisligen spielen ein Entscheidungsspiel um die Kreismeisterschaft.
- 2.1.3. Die B-Juniorinnen spielen in Kreisligen zwei Hin- und eine Rückrunde. Die Staffelsieger der Kreisligen spielen ein Entscheidungsspiel um die Kreismeisterschaft.
- 2.1.4. Die C- und D-Juniorinnen spielen in Kreisligen eine Hin- und Rückrunde. Die Staffelsieger der Kreisligen spielen ein Entscheidungsspiel um die Kreismeisterschaft.
- 2.1.5. Die E-Juniorinnen spielen in einer Kreisliga 2 Runden. Die Staffelsieger der E ist Kreismeister.
- 2.1.6. Sollte ein Auf-/Absteiger oder Meister nicht rechtzeitig feststehen, so ist der Frauenausschuss berechtigt, einen Verein zu bestimmen.
Voraussetzung für die Einteilung der Frauen- und Juniorinnenstaffeln ist, dass die Mannschaftszahlen konstant bleiben. Sollte diese nicht gegeben sein, entscheidet der Frauenausschuss.
- 2.1.7. Ist am Ende des Spieljahres bei der Entscheidung über die Meisterschaft/Auf- und Abstieg der Frauen, A- und B-Juniorinnen das Punktverhältnis gleich, ist die Tordifferenz ausschlaggebend. Bei Gleichheit entscheidet die Anzahl der erzielten Tore. Ist auch hierdurch keine Entscheidung möglich, wird vom Staffelleiter ein Entscheidungsspiel angesetzt. Hier wird nach Punkten und Toren gewertet.
In den 1. Kreisklassen werden bei Punkt- und Torgleichheit beide zum Staffelsieger erklärt.
Ist am Ende des Spieljahres bei der Entscheidung über die Meisterschaft der C- und D-Juniorinnen das Punktverhältnis gleich, ist nicht die Tordifferenz ausschlaggebend. Es wird vom Staffelleiter ein Entscheidungsspiel angesetzt. Hier wird nach Punkten und Toren gewertet.
- 2.1.8. Bei Entscheidungsspielen bestimmt der Spielleitende Ausschuss den Spielort. Sollte bei Entscheidungsspielen nach der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterentscheid bei den Frauen und Achtmeterentscheid bei den Juniorinnen herbeigeführt.
- 2.1.9. Bei mehreren Kreisligen in einer Altersklasse ist am Ende des Spieljahres ein Entscheidungsspiel/-turnier vom Staffelleiter anzusetzen. Den Spielort bestimmt der Spielleitende Ausschuss. Sollte bei Entscheidungsspielen nach der regulären Spielzeit kein Sieger aufgrund des Punktverhältnisses feststehen, so wird die Entscheidung durch direkten Vergleich herbeigeführt. Sollte auch dieses zu keiner Entscheidung führen, folgt ein Elfmeterschießen bei den Frauen und Achtmeterentscheid bei den Juniorinnen.
- 2.1.10. § 10 Abs. 4 SpO (Einsatz von Spielerinnen in einer oberen Mannschaft in den letzten vier Punktspielen) findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.



3. Spielpläne – Ausschreibung

3.1. Bekanntgabe

Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet

(www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

3.2. Die Aufstellung der Spielpläne und deren Überwachung obliegt den Staffelleitern. Vorgabe ist hier durch den Rahmenspielplan gegeben.

3.2.1. **Freundschaftsspiele und Turniere sind durch den austragenden Verein spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin im DFBnet anzulegen.** Der Spielbericht online kommt zur Anwendung, eine Nacherfassung gem. 4.1 hat zu erfolgen.

3.3. Überprüfung der Spielpläne

Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggf. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Jugendspielbetrieb unverzüglich zu überprüfen und Fehler der Spielinstanz zu melden.

3.4. Spielansetzungen

3.4.1. Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.

3.4.2. In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) [letzter Satz] SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Wochentagen angesetzt werden; ausgenommen am Karfreitag.

3.4.3. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o.ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

3.4.4. Bei gleichzeitiger Ansetzung mehrerer Spiele auf einem Platz haben die Vereine rechtzeitig für eine Lösung zu sorgen. Sollte abzusehen sein, dass ein Spiel nicht bei Tageslicht beendet werden kann, ist es gleich auf einem Platz mit Flutlicht auszutragen. Ein Platzwechsel während des Spiels ist nicht zulässig.

3.4.5. Nachhol-, Entscheidungs- und Pokalspiele müssen vorrangig ausgetragen werden. (Die Spieltage sind im Rahmenspielplan festgeschrieben)

3.5. Spielverlegungen



- 3.5.1. Spielverlegungen können nach Herausgabe der Terminliste grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei Vorverlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Verlegung auf elektronischem Wege über das DFBnet – online – zu beantragen. Die Spielverlegung wird vom Spielleiter ins DFBnet eingegeben. Eine beantragte Spielverlegung ist bis auf die Fälle, in denen verbandsseitiges Interesse besteht, gebührenpflichtig und kostet 35, – €. Für verlegte Spiele soll kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist.
- 3.5.2. Spielverlegungen können bis 6 Tage vor dem Spieltag durch den Vereinsverantwortlichen online über das DFBnet gestellt werden. Es muss ein aussagekräftiger Verlegungsgrund im Antrag angegeben werden. Wird ein Antrag auf Spielverlegung von der gegnerischen Mannschaft nicht bis 3 Tage vor Spielansetzung bearbeitet, gilt der Antrag als nicht zugestimmt.

Sollte vor Beantragung auf Spielverlegung ein Schiedsrichter angesetzt sein. Ist es zwingend notwendig einzutragen, ob der angesetzte Schiedsrichter das Spiel auch am neuen Termin leiten kann oder nicht. Wird während des noch laufenden Antrags ein SR angesetzt, ist der antragstellenden Verein dazu verpflichtet, die vorstehende Info nachzureichen.

Fehlt die Information zum Schiedsrichter wird der Antrag auf Spielverlegung vom Staffelleiter abgelehnt!

Nach Ablauf der 3-Tage-Frist ist ein Antrag auf Spielverlegung über das DFBnet nicht mehr möglich, dieser ist dann schriftlich durch den Vereinsverantwortlichen bei dem zuständigen Staffelleiter über das DFB-Postfach einzureichen. Der Staffelleiter entscheidet über den Antrag. Anträge auf Spielverlegungen sind bei Spielen, in denen Schiedsrichter angesetzt werden kostenpflichtig. Bei Spielverlegungen mit angesetztem Schiedsrichter ist gem. Anlage „Leitfaden Spielverlegungen“ zu verfahren. Vereine, die bei den Staffeltagen nicht anwesend sind, akzeptieren beantragte Spielverlegungen. Eigenmächtiges Verlegen eines Spieles ist nicht gestattet und wird geahndet.

- 3.5.3. Das Recht auf Verlegung erlischt in Staffeln, in denen ein Kreismeister ermittelt wird, grundsätzlich für die letzten 2 Spieltage. Sofern Interessen dritter Vereine nicht berührt werden, kann der Frauenausschuss im Einzelfall kurzfristig eine abweichende Regelung treffen.
- 3.5.4. Durch Spielverlegungen darf der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden.

3.7. Freundschaftsspiele

- 3.7.1. Sämtliche Freundschaftsspiele sind vom Heimverein grundsätzlich spätestens 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin im DFBnet anzulegen. Mit der Anlage im DFBnet wird ein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins angefordert (DFBnet: Standardansetzung). Damit gilt das Freundschaftsspiel als angemeldet.



- 3.7.2. Sofern der „Spielbericht Online“ (SBO) zur Abwicklung des Spieles nicht genutzt werden kann, ist der Papierspielbericht dem zuständigen Spielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden (§ 42 (2) SpO).
- 3.7.3. Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2/I(14) in Tateinheit mit Anhang 2/I(20) SpO bestraft.
- 3.8. Winterpause
Die „Winterpause“ beginnt am 20.12.2022 und endet am 09.01.2023. Innerhalb dieser Zeit werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt.

4. Spielplätze, Spielzeiten/Altersklassen und Spielkleidung

4.1. Spielfeld – Vorbereitung und Organisation

- 4.1.1. Die Austragung von Flutlichtspielen ist mit Zustimmung des Gegners erlaubt.
- 4.1.2. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts-/Verbandskasten und eine Trage müssen zur Verfügung
- 4.1.3. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein oder mit entsprechenden Gewichten beschwert werden.
- 4.1.4. Frauen- und Juniorinnenspiele sind vorrangig auf Rasenplätzen durchzuführen. Bei Vereinen, die im Anschriftenverzeichnis unter Sportplätze „Kunstrasenplatz“ angemeldet haben, muss damit gerechnet werden, dass die Spiele grundsätzlich oder ausweichend auf einen Kunstrasenplatz ausgetragen werden.
Der reisende Verein ist verpflichtet, sich auf diese Möglichkeit einzustellen.
Vereine, die Pflichtspiele auf einen Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen. Die betroffene Mannschaft hat rechtzeitig anzureisen, um diese Einspielzeit vor der angesetzten Anstoßzeit nutzen zu können. Zu spät anreisende Mannschaften haben kein Recht zum Einspielen.
Wichtiger Hinweis: Der Kunstrasenplatz ist unter Umständen nicht mit jeder Art Fußballschuh, z.B. Stollen, Alu-Stollen bespielbar. Anweisungen der Eigentümer von Kunstrasenplätzen oder deren Bevollmächtigte, hinsichtlich der Fußballschuhe sollen Beachtung finden.
Die im DFBnet, aus technischen Gründen, erfolgte Platzeinteilung hat keine Bindungswirkung.

4.2. Spielausfall

- 4.2.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.



4.2.2. In diesem Fall sind sofort zu benachrichtigen:

- der Staffelleiter
- der Schiedsrichter
- der Gegner

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise Staffelleiter) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

4.2.3. Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden Frauen- und Mädchenfußballs innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.

4.2.4. Gemäß § 28 (5) SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. 4.2.3 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

4.2.5. Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins spätestens 72 Stunden vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.2.7. **Umgang mit Spielabsagen wegen bestätigter Corona Erkrankungen:
Ein Spiel wird durch den Staffelleiter/SPA abgesetzt, wenn alle nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:**

5 bestätigte positive Corona Erkrankungen von Spielerinnen einer Mannschaft die absagen möchte.

Der Verein muss diese dem Staffelleiter nachweisen

Es gelten nur Schnelltest die von einer unabhängigen Stelle (Testcenter-Apotheken) durchgeführt wurden oder PCR-Test

Der positive Test gilt bis zu 5 Tage vor dem angesetzten Spieltermin

Die betroffenen Spieler müssen an mindestens 50% der ausgetragenen Pflichtspiele, der Mannschaft die absagen muss eingesetzt gewesen sein.

Die Anzahl der Spieler reduziert sich bei einer 9er Mannschaft auf 4, bei einer 7er Mannschaft auf 3

4.2.7. Bei ausgefallenen Spielen müssen die Vereine sich nach spätestens 7 Tagen auf einen neuen Termin geeinigt haben. Wird dem Staffelleiter innerhalb dieser Frist kein neuer Termin mitgeteilt, kann dieser ohne weitere Rücksprache einen neuen Termin ansetzen. Die Vereine werden dann über das elektronische Postfach darüber informiert.

4.3. Durchführung der Spiele

4.3.1. Die Abseitsregel gilt ab den D-Juniorinnen

4.3.2. Bei den D- und E-Juniorinnen wird mit 5er „LIGHT-BÄLLEN“ gespielt, alle anderen Altersklassen spielen mit 5er Bällen



4.3.3. Mindestspielerzahl

7er Mannschaften: 4 plus 1 Torwart = 5 Spielerinnen

9er Mannschaften: 6 plus 1 Torwart = 7 Spielerinnen

Bei Unterschreitung der Spielerzahl bei 7er-Mannschaften **unter 5-** und bei 9er-Mannschaften **unter 7** Spielern ist das Spiel abzubrechen.

Frauen,

Einbinden von 9er-Mannschaften in Spielen von 11er-Mannschaften haben die 11er-Mannschaften das Spiel ebenfalls mit neun Spielerinnen auszutragen. Im gegenseitigen Einvernehmen können flexiblere Mannschaftenstärken vereinbart werden.

A-, B-, C-, D- und E-Juniorinnen:

Einbinden von 9er-/11er-Mannschaften in Spielen von 7er/9er-Mannschaften haben die 9er-/11er-Mannschaften das Spiel ebenfalls mit 7/9 Spielerinnen auszutragen. Im gegenseitigen Einvernehmen können größere Mannschaftenstärken vereinbart werden.

4.3.5. Auf dem elektronischen Spielbericht (SBO) können bei den Frauen und Juniorinnen höchstens 7 Ersatzspielerinnen eingetragen werden.

Werden bei den Juniorinnen mehr als 5 Ersatzspielerinnen auf dem Spielbericht eingetragen, so ist eine 7er-Mannschaft verpflichtet ebenfalls als 9er zu spielen, wenn die gegnerische Mannschaft eine 9er ist.

Werden bei den Frauen mehr als 4 Ersatzspielerinnen auf dem Spielbericht eingetragen, so ist eine 9er-Mannschaft verpflichtet ebenfalls mit einer 11er zu spielen, wenn die gegnerische Mannschaft eine 11er ist. Dies gilt auch im Pokal!

4.3.5. Spielfeldgrößen: Es ist zulässig, dass gemeldete 9er A- und B-Juniorinnen, jedoch **nur im gegenseitigen Einvernehmen** der beteiligten Vereine, auf einer kleineren Spielfeldgröße spielen.

Spielfeldgrößen (grundsätzlich):

- A-Juniorinnen 9er und 11er: Großspielfeld
- B-Juniorinnen 9er und 11er: Großspielfeld
- B- und C-Juniorinnen 7er: von 16er zu 16er des Großspielfeldes, kleine Tore
- C-Juniorinnen 9er: von 5er zu 5er des Großspielfeldes, kleine Tore
- D- und E-Juniorinnen: halbes Großspielfeld, kleine Tore

4.3.6. Bei Frauenmannschaften dürfen bis zu fünf Spielerinnen beliebig oft während einer Spielunterbrechung ein- und ausgewechselt werden.

Bei Juniorinnenmannschaften gibt es keine Begrenzung für Ein- und Auswechsellungen während einer Spielunterbrechung. Auch Rückwechsel sind gestattet.

4.3.7. Jede Mannschaft soll eine Betreuerin haben.

4.3.8. Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalos, usw. ist verboten und wird bestraft. Alkoholgenuss bei Jugendspielen und Turnieren am Spielfeldrand ist nicht erlaubt.

4.4. Spielzeiten und Altersklassen

Altersklasse	Spielzeit	Stichtag
Frauen (11er)	2 x 45 min.	Jhg. 2006 und älter
Frauen (9er)	2 x 40 min.	
A-Juniorinnen (9er+ 11er)	2 x 40 min	Jhg. 2004 und jünger
B-Juniorinnen (9er+11er)	2 x 40 min	Jhg. 2006 und jünger
B-Juniorinnen (7er)	2 x 35 min.	Jhg. 2006 und jünger
C-Juniorinnen (7er+9er)	2 x 35 min.	Jhg. 2008/2009 u. jünger
D-Juniorinnen (7er+9er)	2 x 25 min.	Jhg. 2010/2011 u. jünger
E-Juniorinnen (7er)	2 x 25 min.	Jhg. 2012/2013 u. jünger

Juniorinnen können bei Junioren ohne zahlenmäßige Beschränkung in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.

Die Altersklasseneinteilung (§ 4 JO) und die Spielzeiten (§ 16 Abs. 1 JO) richten sich nach der Jugendordnung.

Die Spiele der D- und E- Juniorinnen werden auf Spielfeldern gemäß Anhang 1 der Jugendordnung I Spielbetrieb/Spielregeln und II Spielfeldgrößen durchgeführt.

Bei den E-Juniorinnen können 2 D-Junioren des jüngeren Jahrgangs (Stichtag 01.01.2011) eingesetzt werden! Voraussetzung: Für die Spielerinnen wurde eine Sondergenehmigung beantragt. Dies ist für 3 Spielerinnen möglich, 2 davon können gleichzeitig aktiv am Spiel beteiligt sein.

4.5. Spielkleidung

Die Trikots müssen Rückennummern haben, die mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Die Trikotfarbe schwarz ist dem SR vorbehalten, bei gleicher Trikotfarbe hat der Heimverein für Ausweichtrikots/Leibchen zu sorgen und diese zu tragen.

Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, die Spielführerin durch eine Armbinde kenntlich zu machen.

Trikotwerbung für Alkohol, Nikotin, Spielhallen und privaten Wettanbietern ist im Jugendbereich untersagt.

Bei gleicher Trikotfarbe hat der Heimverein für Ausweichtrikots/Leibchen zu sorgen und sie zu tragen.

4.6. Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nachfolgend ablaufen soll:

> Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft



- > Begrüßung und Einweisung des SR
- > Falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn "Gesichtskontrollen" in den Umkleide- kabinen
- > Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem SR
- > Team-Shakehand, inkl. der Trainer im Mittelkreis
- > Platzwahl durch Mannschaftsführerin und SR im Mittelkreis
- > Teamritual und Spielbeginn
- > Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, SR und Trainer im Mittelkreis
- > Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten

Die Begrüßungskultur sollte aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Saison 2022/23 ausgesetzt werden.

5. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen

5.1. Spielberichte

Die Spielberichte werden über das DFBnet „Spielbericht online“ (SBO) gemeldet, die elektronische Eingabe ist für alle Frauen- und Juniorinnenmannschaften verpflichtend. Für die ordnungsgemäßen Eintragungen ist der Mannschaftsführer verantwortlich.

Die Mannschaftsaufstellung ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn durch den Mannschaftsverantwortlichen freizugeben. Bei Spielen mit angesetztem Schiedsrichter erfolgt die weitere Bearbeitung durch den SR. Schiedsrichter, die den SBO nicht erfassen können, füllen das Blatt „Spielnotizen“ aus (siehe Anlage) und schicken diesen unverzüglich an den zuständigen Staffelleiter.

Tritt ein angesetzter SR nicht an oder bei Spielen ohne angesetzten SR, ist der Heimverein für die Dokumentation des Spieles im SBO verantwortlich. Dieser hat den SBO innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel abzuschließen. Die Bearbeitung des SBO durch den Heimverein erfolgt gem. Anlage „Leitfaden SBO Nacherfassung“.

Zum ordnungsgemäßen Eintragen gehören die Eingaben bzgl. Spielbeginn und -ende, das Halbzeit- und das Endergebnis, der SR (auch wenn kein SR angesetzt wurde oder nicht erscheint, ist zumindest ein Name, Verein o.ä. einzugeben) sowie die Angaben zu Vorkommnissen bzgl. Gewalthandlung und Diskriminierung! Sollte die Eingabe eines Spielberichts online nicht möglich sein, so ist ersatzweise ein Spielbericht in Papierform umgehend an den Staffelleiter zu senden.

5.2. Online-Spielerpässe und Passkontrolle

Die Passkontrolle findet über das DFBnet digital statt. Zum Zwecke der Anwendung des mobilen SBO ist dem/der Schiedsrichter*in auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen. Alternativ reicht es auch aus, wenn eine in Farbe ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitgeführt wird. Voraussetzung ist hier, dass die Spielerinnen auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sind. Ein Laminieren der Liste für die mehrfache Verwendung wird empfohlen!

In der Spielberechtigungsliste (SBL) muss jede Spielerin ab der Saison 2020/2021 **verpflichtend** mit aktuellem Foto versehen sein. Sollte ein Schiedsrichter feststellen, dass kein Foto vorhanden ist und dieses entsprechend im Spielbericht vermerken, erfolgt eine Bestrafung nach Anhang 2 der Spielordnung.

Die Vereine werden aufgefordert bis zum Saisonbeginn die elektronischen Spielerpässe auf ordnungsgemäßen Zustand gem. § 5 JO und § 4 Abs. 2 SpO zu



überprüfen und eventuelle Mängel abzustellen. Kann kein Nachweis über eine gültige Spielerlaubnis vorgelegt werden, so ist dem Staffelleiter unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel der Grund zwecks Überprüfung und Klärung mitzuteilen.

Die Mannschaftsführerinnen und der Betreuer haben das Recht, bei der Passkontrolle mitzuwirken. Dieses gilt auch für die Mitglieder des Frauenausschusses. Ihnen ist jederzeit Einsicht in den Spielbericht und die Spielerinnenpässe zu gewähren.

Zu allen Spielen sind erteilte Ausnahmegenehmigungen und Nachweise der Zweitspielrechte bereit zu halten.

5.3. Spielberechtigung

- 5.3.1 In Frauenmannschaften können A-Juniorinnen sowie B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (Stichtag 01.01.2006) eingesetzt werden.

Anträge auf Spielberechtigung einer B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs bei den Frauen (Stichtag 01.01.2007) werden durch den Frauen- und Mädchenausschuss unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a.) schriftlicher Antrag des Vereins (dieser ist auf der Homepage zu finden),
- b.) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c.) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und
- d.) Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.

Die Entscheidung des zuständigen Frauen- und Mädchenausschuss ist unanfechtbar!

A- und B-Juniorinnen (älterer Jahrgang) können im Wechsel in Frauen- und Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspiel erfolgt. Ausnahme, die Mannschaften spielen in der Bundes-, Ober- oder Niedersachsenliga. Juniorinnenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel oder einem Turnier teilnehmen.

In den letzten 3 Pflichtspielen am Ende einer Saison ist der Einsatz dieser Spielerinnen in einer unteren Mannschaft nicht mehr zulässig.

- 5.3.2 Jüngere A- (01.01.2005), B- (01.01.2007), C- (01.01.2009) und D- (01.01.2011) Juniorinnen können in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, wenn in ihrer **Altersklasse** (A- und B-Juniorinnen Stichtag 01.01.06 können bei den Frauen eingesetzt werden, wenn eine Frauenmannschaft gemeldet ist!) keine **Mannschaft/Spielgemeinschaft** zum Spielbetrieb gemeldet ist. **Spielerinnen mit einem ZWR für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden!**

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beim Frauenausschuss einzureichen (dieser ist auf der Homepage zu finden).

Für die B-, C-, und D-Juniorinnen Mannschaften kann pro Mannschaft für insgesamt 2 Juniorinnen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, nur eine davon darf immer aktiv am Spiel beteiligt sein. Für die E-Juniorinnen Mannschaften kann pro Mannschaft für insgesamt 3 Juniorinnen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, nur zwei davon dürfen immer aktiv am Spiel beteiligt sein. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, sofern im eigenen Verein oder einer



beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist.

Der Frauenausschuss kann diese Regelung ohne Begründung jederzeit wieder außer Kraft setzen.

- 5.3.3. Zweitspielrecht: Jede Juniorin kann ein Zweitspielrecht (ZWR) für einen anderen Verein erhalten, das ZWR ist auf einen Gastverein beschränkt. Das Zweitspielrecht kann jedoch nicht für eine Mannschaft des Gastvereins erteilt werden, die im Punktspielbetrieb in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist. Das ZWR erteilt auf schriftlichen Antrag der Kreisfrauenausschuss jeweils für ein Jahr und ist bis spätestens zum **31.01.2023** einzureichen (Ein Antragsformular kann von der Homepage des Kreisfußballverbandes www.nfv-emsland.de unter der Rubrik „Frauen- und Mädchenfußball“ heruntergeladen werden.) Nach diesem Stichtag entscheidet der Verbandsfrauenausschuss über den Antrag. Einzige Voraussetzung für die Erteilung sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV und dessen schriftliche Zustimmung, sowie die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Bei Erteilung eines ZWR behält die Juniorin die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins. Soweit beantragt kann das ZWR auch für höhere Altersklassen des Gastvereins erteilt werden. Im Falle der Erteilung eines ZWR für mehrere Altersklassen können sich A-, B- und C- Juniorinnen auch für Mannschaften im Gastverein fest spielen, wenn sie dort in höheren Mannschaften derselben oder einer höheren Altersklasse eingesetzt werden. Juniorinnen spielen sich jedoch nur im Gastverein oder im Stammverein fest. Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen müssen vereinseigene sein. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs und A-Juniorinnen, die vom Frauenausschuss ein ZWR erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das ZWR erlischt. Der Einsatz für Frauenmannschaften des Vereins, für den das ZWR besteht, ist nicht zulässig. Nach Beantragung und Zustimmung wird die Verbandspassstelle vom Frauenausschuss zwecks Eintragung des ZWR in Kenntnis gesetzt. Der aufnehmende Verein muss dem Spielerinnenpass einen gültigen Ausdruck aus dem „Pass-Online“ des DFBnet mit dieser Eintragung beifügen. Nur dann besteht eine Spielberechtigung für diesen Verein.
- 5.4. Der Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen sowie in unteren Spielklassen ist in § 11a der DFB-SpO sowie § 10 der NFV-SpO geregelt. Es gilt die Festspielregelung laut Anlage 1.

6. Feldverweis und Rechtsprechung

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.

- 6.2. Stellungnahmen zu Platzverweisen seitens der Vereine, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 6.3. Sperren nach einer roten Karte gelten für alle Pflichtspiele des Vereins. Zu Pflichtspielen zählen Meister,- Pokal,- und Relegationsspiele.
- 6.4. Stellungnahmen zu Platzverweisen sind auf dem SBO zu vermerken.



Gegen Entscheidungen des Frauenausschusses ist die gebührenfreie Anrufung nur beim Kreissportgericht möglich.

7. Regelung für ‚Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte‘

7.1. Verwarnung (Gelbe Karte)

- 7.1.1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste ausgetragene Spiel gesperrt.

7.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

- 7.2.1. Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Für die automatische Sperre nach 7.1 bzw. 7.2 gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

7.3. Hinausstellung bei Juniorinnen

Der Feldverweis auf Zeit beträgt bei Juniorinnenmannschaften 5 Minuten.

8. Schiedsrichteransetzungen

- 8.1. Alle Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den SR-Ansetzer. Zu den Frauenspielen werden, soweit möglich, durch die zuständigen Ansetzer SR angesetzt.

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, tritt folgende Regelung ein:

Der Heimverein ist verpflichtet, einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu besorgen. Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaften auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid. Steht ein anerkannter neutraler SR nicht zur Verfügung, müssen sich die beteiligten Mannschaftsbetreuer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.

Das angesetzte Spiel muss in jedem Fall stattfinden, andernfalls erfolgt eine Wertung gem. § 38 der SpO. Diese Regelung hat vor dem Spiel zu erfolgen, ist auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Mannschaftsbetreuern oder den beiden Spielführerinnen zu unterschreiben.

Bei den Juniorinnen werden zu den angesetzten Punktspielen keine Schiedsrichter angesetzt, hier hat der Gastverein das Recht den SR zu stellen.

Bei Entscheidungsspielen sind SR beim zuständigen SR-Ansetzer anzufordern, sofern diese nicht von der Staffelleitung angefordert werden.

8.2. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine muss verschließbar sein oder während des Spiels überwacht werden (§ 22 SpO).



8.3. Entscheidungsspiele

Ansetzungen von Schiedsrichtern erfolgen nur bei den Frauen sowie bei Entscheidungsspielen der Frauen und Juniorinnen. Die Schiedsrichter werden rechtzeitig vom Spielausschuss beim zuständigen KSA angefordert.

- 8.4. Der Heimverein, bzw. der ausrichtende Verein bei Entscheidungsspielen oder -Turnieren zahlt die SR-Spesen einschließlich der Fahrtkosten. **Für die Meisterschaft der Frauen werden die SR aus dem Spesenpool bezahlt, für alle anderen Wettbewerbe sind die SR-Spesen dem SR vor Ort auszuführen.** Der Gastverein trägt seine eigenen Fahrtkosten.

- 8.5. Die in Anlage 5 bezeichnete Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter-Soll Kreis Emsland sind zu beachten.

9. DFBnet – Ausschreibung, Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektronisches Postfach

9.1. DFBnet

Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst

9.2. Ergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine kann gem. § 24 b) Nr. 18 JO mit Geldstrafe geahndet werden.

10. Anschriftenverzeichnis

Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung über das elektronische Postfach.

10.1. Verpflichtung zur Aktualisierung

Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet-Meldebogen aktuell zu halten.

11. Spielgemeinschaften

- 11.1. Zur Aufrechterhaltung des Frauen- und Juniorinnen-Spielbetriebes können Spielgemeinschaften auf Kreisebene gebildet werden. Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft müssen schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses eingereicht werden.



11.1.1. Stellt eine Spielgemeinschaft mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Seniorinnen, A-, B-, C-, D- und E-Juniorinnen), sind diese exakt gleich zu benennen. Nur der Zusatz Mannschaftszahl (1), (2), (3).... ist zu ergänzen.
Mannschaft XYZ (1)
Mannschaft XYZ (2)
Mannschaft XYZ (3)

11.1.2. Spielgemeinschaften haben die Festspielregelung zu beachten.

11.1.3. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder der zuständigen spielleitenden Stelle erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind. Im Fall der Auflösung entscheidet die zuständige spielleitende Stelle durch schriftlich begründeten Beschluss über die Zuordnung der Spielklassenrechte an die beteiligten Vereine. Diese Vereine können gegen den Beschluss der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen.

12. Sonderbestimmung Spieljahr 2022/23

Der Frauen- und Mädchenausschuss behält sich vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf- und Abstieg zu treffen

13. Schlussbemerkungen – Rechtsmittel und Rechtsbehelf

13.1. Schlussbemerkung

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß § 46 SpO geahndet.

13.2. Rechtsmittel

Anrufung, Einspruch gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb von 7 Tagen nach Zusendung, Protest innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, schriftlich beim Kreissportgericht zulässig.

Die Ausschreibung gilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele aller Frauen- und Juniorinnenaltersklassen im Kreisfußballverband Emsland auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des NFV in der jeweils gültigen Fassung.

13.3. Rechtsbehelf

Mit der Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreis Emsland unter www.nfv-emsland.de tritt diese Ausschreibung in Kraft (§ 27 SpO).

Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung im DFBnet (§ 27 SpO) gemäß § 15 RuVO beim Kreissportgericht schriftlich zulässig.

Anschrift: Dietmar Wefers
Roggenkamp 2
49744 Geeste-Dalum
Telefon: 05937 / 7515



Beschlossen und genehmigt durch den Frauen- und Mädchenausschuss am 06.07.2022.
Veröffentlicht am 21.07.2022

Sögel, 20.07.2022

Gerrit Bruns
Vorsitzender Frauen- und Mädchenausschuss
NFV Kreis-Emsland

Anlage:

- 1.) Ausschreibung Kreispokal
- 2.) Zuständigkeiten, Staffelleiter und Schiedsrichter-Ansetzer
- 3.) Leitfaden Spielverlegungen
- 4.) Spielnotizen
- 5.) Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter-Soll Kreis Emsland